d

D

e

a i I

S

&

E

r k

I ä

r

u

n

q

Nach § 14 Abs. 5 WaffG wird Sportschützen ein Grundkontingent auf drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition zugesprochen.

Auf die Gelbe WBK können nach §14 Abs. 6 WaffG max. 10 Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) erworben werden.

§ 13 Abs. 2 WaffG schränkt die Erwerbsmöglichkeit für Jäger ohne gesonderten Bedürfnisnachweis auf zwei Kurzwaffen ein.

Der VDB fordert, alle Mengenbegrenzungen aus dem Waffengesetz zu streichen!

- Sport- und Jagdwaffen haben laut der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie Aussagen des BKA keine Deliktrelevanz.
- <u>Terroristen besorgen sich irgendwo</u> außerhalb des zivilen Markts Waffen. Sie gehen nicht den umständlichen, langen und teuren Weg über eine Sportschützen-WBK oder die Jägerprüfung und lassen sich dann auch noch freiwillig behördlich überprüfen.
- Nur die erste Waffe ist gefährlich! Alle Erlaubnisinhaber werden regelmäßig staatlich auf persönliche Eignung und Zuverlässigkeit überprüft, haben eine Sachkunde sowie die sichere Aufbewahrung in einem Tresor nachgewiesen. Ob sie eine oder mehrere Waffen haben, macht keinen Unterschied für die innere Sicherheit.
- Durch unterschiedliche Wildtier- und damit verbunden Jagdarten werden unterschiedliche Anforderungen an Kurzwaffen und die zu verwendeten Kaliber gestellt (z.B. die Fallenjagd, Fangschuss bei verunfalltem Wild, Nachsuche, Übungszwecke auf dem Schießstand). Die Begrenzung von zwei Kurzwaffen schränkt Jäger bei der Jagdausübung damit ein.
- Sportschützen benötigen unterschiedliche Waffen für unterschiedliche Disziplinen. Auch hier schränkt das Grundkontingent die Ausübung ihres Sports ein.
- Für Waffensammlungen können auch Nachbauten historischer Waffen interessant sein eine enge Festlegung von Sammlungsthemen führt deshalb dazu, dass kulturhistorisches Erbe verloren geht.
- Waffenbehörden werden durch die jeweils nötigen Einzelprüfungen des sportlichen oder jagdlichen Bedürfnisses für Waffen über das Grundkontingent hinaus unnötig belastet.
- Positiver Nebeneffekt: Unterschiedliche WBKs werden damit unnötig, da eine Unterscheidung nach Art der WBK unnötig wird.